Darlehensvertrag im Rahmen der Konzernfinanzierung gemäß § 121a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

zwischen dem: Landkreis Aurich
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

vertreten durch: den Landrat, Herrn Olaf Meinen
(nachfolgend auch Kreditgeber genannt)

und der: MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co KG
Holtmeedeweg 6
26629 Großefehn

vertreten durch: den Geschäftsführer, Herrn Hans-Hermann Dörnath
(nachfolgend auch Kreditnehmerin genannt)

Entwurf

Präambel

(1) Mit der Einführung des § 121a NKomVG zum 01.02.2025 ist es Kommunen gestattet, für Investitionen ihrer von ihnen beherrschten Eigengesellschaften in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereichen, Konzernkredite aufzunehmen und zu bewirtschaften. Die Kreditvergabe ist möglich, wenn die Eigengesellschaft ihren Investitionsbedarf dargelegt hat und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen wird. Der aufgenommene Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Unternehmen.

(2) Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seinen Sitzungen am 18.09.2024 und 22.11.2024 beschlossen, die abfallwirtschaftlichen Aktivitäten in der MKW GmbH & Co. KG zu konzentrieren. Dazu wurden die zuvor vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Aurich wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben in die Organisationsstruktur des Landkreises zurückgeführt. Durch Ausgliederungsvertrag vom XX.XX.2025 wurde vereinbart, das Anlagevermögen des Eigenbetriebes rückwirkend zum 01.01.2025 auf die MKW GmbH & Co. KG zu übertragen. Die zur Finanzierung des Anlagevermögens durch den Eigenbetrieb aufgenommenen Investitionsdarlehen verbleiben, ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2025, beim Landkreis.

(3) Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, die bestehenden Investitionsdarlehen des ehemaligen Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Landkreis Aurich an die MKW GmbH & Co. KG im Rahmen eines Konzerninvestitionskredites gem. § 121a Abs. 1 NKomVG weiterzureichen. Die Anzeige beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erfolgte am XX.XX.2025.

§ 1 Rechtlicher Hintergrund

(1) Die im Rahmen der Konzernfinanzierung seitens des Kreditgebers vergebenen Kredite erfolgen nur innerhalb des Konzerns Landkreis Aurich an Gesellschaften, die vom Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erfasst werden. Für die an der Konzernfinanzierung beteiligten Gesellschaften fungiert der Kreditgeber bereits als Eigenkapitalgeber. Bei der Kreditnehmerin handelt es sich um ein Unternehmen, welches für den Landkreis Dienstleistungen im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 136 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG erbringt.

(2) Die Bereitstellung von Kapital im Rahmen der Konzernfinanzierung erfolgt entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Neuinvestitionen und den damit verbundenen Kosten. Der Landkreis Aurich tritt dabei als unmittelbarer Kreditnehmer gegenüber dem Kreditinstitut auf und gibt das aufgenommene Darlehen

an die Beteiligungsgesellschaft weiter. Dadurch nimmt der Landkreis Aurich eine Zwischenstellung zwischen dem jeweiligen Finanzierungsinstitut und seiner Beteiligungsgesellschaft ein.

(3) Diese Kapitalzuführung des Kreditgebers zugunsten seiner privatrechtlichen Beteiligungen im Rahmen der Konzernfinanzierung ist als öffentliche finanzielle Maßnahme anzusehen, die auch in der freien Marktwirtschaft unter betriebswirtschaftlichen Bedingungen stattfindet. Bei der Kreditvergabe im Rahmen der Konzernfinanzierung nach § 121a NKomVG handelt es sich ausdrücklich nicht um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV"), da die Kreditnehmerin durch Betrauungsakt vom XX.XX.2025 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DawI") gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 3, 4, 5 des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betraut wurde.

§ 2 Darlehen

(1) Der Kreditgeber stellt der Kreditnehmerin ein Darlehen in Höhe von 190.909,08 Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung gem. § 121a NKomVG zur Verfügung.

(2) Der Laufzeitbeginn des Darlehens wird auf den 01.01.2025 festgelegt. Der Darlehensbetrag wird nicht auf das Konto der Kreditnehmerin ausgezahlt. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die für das auf sie übertragene Anlagevermögen aufgenommenen Investitionsdarlehen im Innenverhältnis gegenüber dem Kreditgeber zu tilgen. Das Laufzeitende wird mit der vollständigen Rückführung des Darlehensbetrages an den Kreditgeber erreicht.

(3) Das Darlehen ist in 29 Raten in Höhe von 6.363,64 Euro und einer Schlussrate von 6.363,52 Euro zu tilgen.

(4) Die vierteljährlichen Tilgungsraten sind nachträglich, erstmals am 30.03.2025, im Übrigen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Die Tilgungsbeträge werden jeweils sofort verrechnet.

(5) Die in den Abs. 1 – 4 genannten Darlehenskonditionen entsprechen denjenigen, die der Kreditgeber seinerseits für das aufgenommene Darlehen mit dem Finanzdienstleistungsinstitut vereinbart hat. Die Konditionen dieses Vertrages sind an den Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut gebunden und ändern sich automatisch, wenn sich die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut ändern.

§ 3 Zinsen

(1) Das Darlehen wird ab dem 01.01.2025 mit 3,395 % p.a. verzinst. Dieser Zinssatz ist bis zum Laufzeitende am 30.06.2032 festgeschrieben. Diese Konditionen entsprechen denjenigen, die der Kreditgeber seinerseits für das aufgenommene Darlehen mit dem Finanzdienstleistungsinstitut vereinbart hat. Die Konditionen dieses Vertrages sind an den Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut gebunden und ändern sich automatisch, wenn sich die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut ändern.

(2) Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode, dies bedeutet 30 / 360 Zinstagen pro Jahr berechnet.

(3) Die vierteljährlichen Zinsraten sind nachträglich, erstmals am 30.03.2025, im Übrigen zum 30.03., 30.06. 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Entwurf

§ 4 Rechnungstellung

(1) Zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt jeweils eine gesonderte Rechnungstellung der fälligen Beträge (Zins und Tilgung) seitens des Kreditgebers. Die Zahlung der fälligen Raten durch die Kreditnehmerin erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf das Konto des Kreditgebers, IBAN: DE70 2835 0000 0000 0927 00, BIC: BRLADE21ANO. Die Überweisung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Kreditgeber spätestens am Fälligkeitstermin über den überwiesenen Betrag verfügen kann.

(2) Sofern die Fälligkeit auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt, verschiebt sich diese auf den nächsten Bankarbeitstag (i. d. R. der nächste Werktag).

§ 5 Zahlungsverzug

(1) Leistet die Kreditnehmerin zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Zins- und Tilgungsbeträge nicht wie vereinbart, so ist dem Kreditgeber eine entsprechende Einzugsermächtigung für das Belastungskonto der Kreditnehmerin zu erteilen, um einen weiteren Zahlungsverzug zu vermeiden.

(2) Unbeschadet dessen behält sich der Kreditgeber vor, den entstandenen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

§ 6 Informationsaustausch und Mitwirkungspflicht

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich dazu, stets auf Verlangen vollumfänglich über ihre wirtschaftliche Lage Auskunft zu geben. Sofern sich negative Veränderungen oder Abweichungen von der aufgestellten Planung ergeben, hat die Kreditnehmerin den Kreditgeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Diese allgemeinen Berichtspflichten nimmt die Kreditnehmerin bereits im Rahmen des Beteiligungsmanagements des Kreditgebers wahr. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, auch speziell aus der Konzernfinanzierung heraus auftretende Fragestellungen bei Bedarf zu beantworten.

§ 7 Kündigungsrechte der Kreditnehmerin

(1) Möchte die Kreditnehmerin den Darlehensvertrag vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kündigen, so ist eine Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber zu leisten. Sie entspricht der Höhe nach dem Betrag, den der Kreditgeber gegenüber der kreditgebenden Bank zu leisten hat. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

(2) Bei einer Kündigung ist das noch ausstehende Restkapital zum Kündigungstermin in einer Summe fällig und an den Kreditgeber zu leisten.

(3) Zusätzlich besteht für die Kreditnehmerin ein ordentliches Kündigungsrecht nach den Bestimmungen des § 489 BGB.

Entwurf

§ 8 Kündigungsrechte des Kreditgebers

(1) Der Kreditgeber ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung einschließlich der Zinsen zu kündigen, insbesondere wenn

a) die Kreditnehmerin mit drei geschuldeten Zahlungsraten im Verzug ist,

b) eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 NKomVG (Betriebs- und Anteilsveräußerungen, Umwandlungen) vollzogen wird.

(2) Eine Kündigung durch den Kreditgeber aus wichtigem Grund ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von in der Regel vier Wochen zulässig. Der Kreditgeber behält sich in diesem Fall vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.

(3) Ohne wichtigen Grund ist der Kreditgeber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens an diesen Vertrag gebunden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung eine Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dies bedacht hätten.

Aurich, den

Für den Kreditgeber

Für die Kreditnehmerin

_____

Landkreis Aurich
Der Landrat

_____

MKW – Materialkreislauf- und
Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG
Geschäftsführer

Entwurf